

Entscheidungen der Gemeinde beim Übergang auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)

Beim Übergang auf das NKHR sind grundlegende Entscheidungen und viele Einzelentscheidungen zu treffen, die in die Organzuständigkeit des Bürgermeisters oder des Gemeinderats fallen. Bei den nachfolgenden Ausführungen wird davon ausgegangen, dass noch keine abweichenden Festlegungen in der Hauptsatzung der Gemeinde getroffen wurden.

1. Übergang auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) vor dem Haushaltsjahr 2016 nach Artikel 13 Abs. 4 des Reformgesetzes

Die grundlegenden Entscheidungen und die strategische Ausrichtung, welche untrennbar mit der Einführung des NKHR verbunden sind, sind für die Gemeinde von inhaltlich und wirtschaftlich herausragender Bedeutung. Sie stellen kein - allein dem Bürgermeister nach § 44 Abs. 2 GemO¹ obliegendes - Geschäft der laufenden Verwaltung² dar. Daher ist für die Einführung des NKHR ein **Grundsatzbeschluss** des Hauptorgans (Gemeinderat, Kreistag, Verbandsversammlung) erforderlich.

Der Grundsatzbeschluss sollte in der ersten Phase des Einführungsprojekts erfolgen und insbesondere folgende Inhalte aufweisen:

- Grundsätzliche Entscheidung, dass das NKHR eingeführt werden soll³ und das Projekt ausdrücklich vom Gemeinderat unterstützt wird
- Einführungszeitpunkt, Stichtag für die Eröffnungsbilanz
- Auftrag an die Verwaltung, eine detaillierte Projektplanung aufzustellen etc.
- Bereitstellung des Projektbudgets: finanziell, personell und zeitlich,
- Darstellung der zu bildenden Teilprojekte.

Im Übrigen sind Informationen sinnvoll und zweckmäßig über das beabsichtigte Vorgehen bei der Vermögensbewertung, bei der Wahrnehmung von Wahlrechten und Entscheidungsalternativen im Rahmen der Eröffnungsbilanz. Eine Aktualisierung der Hauptsatzung zur Klarstellung der Zuständigkeiten (dauernde Übertragung der Erledigung bestimmter Aufgaben auf den Bürgermeister) im Zusammenhang mit dem NKHR wird angeregt.

¹ Sofern kein anderslautender Hinweis erfolgt, ist die Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), gemeint.

² „Derartige Geschäfte sind solche Angelegenheiten des weisungsfreien Wirkungskreises, die weder nach der grundsätzlichen Seite noch für den Gemeindehaushalt von erheblicher Bedeutung sind und zu den normalerweise anfallenden Geschäften der Gemeinde gehören (VGH BW, Urt. V. 5.11.1984, EKBW GemO § 44 E 6).“
Waibel in Gemeindeverfassungsrecht Baden-Württemberg, Verlag W. Kohlhammer, 5. Auflage, 2007, Rd-Nr. 369.

³ Die Einführung des NKHR ist nach Art. 13 Abs. 2 des Reformgesetzes bis spätestens 2016 verbindlich.

Ausgehend vom Grundsatzbeschluss des Gemeinderats sollten im Rahmen der Projektorganisation Meilensteine zur frühzeitigen Unterrichtung des Gemeinderats über grundlegende Entscheidungen im Projekt, insbesondere zur Bewertung des Vermögens (etwa der Straßen) festgelegt werden. Wenn der Gemeinderat diese grundlegenden Entscheidungen im Rahmen des Grundsatzbeschlusses nicht explizit der Verwaltung (Projektorganisation) zuweist, bleibt er entscheidungszuständig.

Aufgrund der grundlegenden Bedeutung, der immanenten Dauerwirkung oder der Übertragung finanzwirtschaftlicher Verantwortung sind für die Kommunale Doppik die folgenden Sachverhalte der **Entscheidungszuständigkeit des Gemeinderats** zuzuordnen:

- **Umstieg auf das NKHR vor 2016**
(Art. 13 Abs. 4 Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts)
- **Gliederung in Teilhaushalte**
(§ 4 GemHVO⁴)
- **Beratung und Beschluss der Haushaltssatzung**
(§ 39 Abs. 2 Nr. 14, § 81 Abs. 1 GemO)
- **Beschluss des Finanzplans mit Investitionsprogramm**
(§ 85 Abs. 4 GemO)
- **Feststellung des Jahresabschlusses**
(§ 39 Abs. 2 Nr. 14, § 95 b Abs. 1 Satz 2 GemO)
- **Verzicht auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse nach § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO in der Eröffnungsbilanz**
(§ 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO).

2. Aufstellung und Feststellung der (kameralen) Jahresrechnung

Aufstellung der letzten kameralen Jahresrechnung

Zuständigkeit der Verwaltung.

Feststellung der letzten kameralen Jahresrechnung (§ 95 Abs. 2 GemO kameral)

Zuständigkeit des Gemeinderats.

Da einige kamerale Abschlusspositionen Auswirkungen auf die doppelische Eröffnungsbilanz haben können, ist das Hauptorgan (Gemeinderat) hierüber im Rahmen des Umstellungsprojekts frühzeitig zu informieren.

⁴ Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 11. Dezember 2009 (GBl. S. 770)

3. Aufstellung und Feststellung der Eröffnungsbilanz

Aufstellung der Eröffnungsbilanz

Zuständigkeit der Verwaltung (Art. 13 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts i.V.m. § 95 Abs. 1 und § 95 b Abs. 1 Satz 1 GemO).

Feststellung der Eröffnungsbilanz

Zuständigkeit des Gemeinderats (Art. 13 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts i.V.m. § 39 Abs. 2 Nr. 14 und § 95 b Abs. 1 Satz 2 GemO). Mit der Feststellung der Eröffnungsbilanz bestätigt der Gemeinderat die von der Verwaltung und vom Gemeinderat bei der Aufstellung getroffenen Entscheidungen.

Vermögensbewertung

Nach § 91 Abs. 4 GemO sind die Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen, anzusetzen.

Für die Durchführung der Vermögensbewertung ist die Verwaltung (Bürgermeister, Fachbedienstete/r für das Finanzwesen) zuständig. Da bei der Umstellung auf das NKHR die Vermögensbewertung von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für die Gemeinde ist, sollten die Grundsätze der Vermögensbewertung eng mit dem Gemeinderat abgestimmt werden. Der Gemeinderat ist von der Verwaltung frühzeitig zu informieren.

Erleichterungen für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz

Bei den Bewertungsfragen gibt es keine Wahlrechte im engeren Sinne.

§ 62 Abs. 1 bis 5 GemHVO lässt Vereinfachungen für die Erstellung der Eröffnungsbilanz zu, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand ermittelbar sind. Insofern ersetzen die Erfahrungswerte lediglich die nicht ermittelbaren tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten und eröffnen keine originären Wahlrechte.

Nur die Regelung in § 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO eröffnet mit der Möglichkeit des Verzichts auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse nach § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO in der Eröffnungsbilanz ein Wahlrecht. Über die Wahrnehmung dieses Wahlrechts hat der Gemeinderat zu entscheiden.

4. Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses

Aufstellung des Jahresabschlusses

Zuständigkeit der Verwaltung (§ 95 Abs. 1 Satz 1, § 95 b Abs. 1 Satz 1 GemO).

Feststellung des Jahresabschlusses

Zuständigkeit des Gemeinderats (§ 39 Abs. 2 Nr. 14, § 95 b Abs. 1 Satz 2 GemO).

Nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO sind im Anhang jedes Jahresabschlusses die auf die Posten der Ergebnisrechnung und der Vermögensrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben.